

SEXUELLER MISSBRAUCH ODER MISSHANDLUNG EINES KINDES

WAS TUN?

AN WEN RICHTET SICH DIESER FLYER?

An alle Personen, die im Rahmen ihres Berufs, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise mit Kindern Kontakt haben und dabei Kenntnis von Situationen erhalten, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet und die sie nicht selbst aus der Welt schaffen können (Art. 54 Kantonales Jugendgesetz – Meldepflicht)

WIE GEHE ICH VOR?

Wenn keine Möglichkeit besteht, die Gefährdung des Kindes selbst zu beheben:

- Informieren Sie Ihren Vorgesetzten, der so rasch wie möglich handeln muss
 - um die Gefährdung zu beenden
 - um Beweise zu sichern
- Steht kein Vorgesetzter zur Verfügung, melden Sie die Situation der KESB.
- Offizialdelikte (sexueller Missbrauch, schwerste oder wiederholte physische Gewalt) müssen der Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Liegt ein dringlicher Fall vor, können Sie sich auch direkt an die Kantonspolizei wenden.

SEXUELLER ÜBERGRIFF

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, begeht in den meisten Fällen eine Straftat, die laut Strafgesetzbuch von Amtes wegen verfolgt wird. Versucht man, einem Opfer eines Sexualdeliktes selbst aus der Gefährdung zu helfen, kann dies die folgende Strafuntersuchung erheblich schädigen. Wichtig ist, dass rasch vorgegangen wird, insbesondere wenn die Handlung noch nicht lange zurückliegt. Wird der Fall mit etwas Abstand gemeldet, kann dies das Erinnerungsvermögen des Kindes beeinflussen und bewirken, dass Spuren und Indizien verloren gehen. Unterschieden wird zwischen zwei Szenarien:

1. Der Täter ist eine dem Kind oder der Familie nahestehende Person

So gehen Sie (gemäss Hierarchieweg) vor:

- Informieren Sie unmittelbar die KESB, damit diese die nötigen Schutzmassnahmen ergreifen kann.
- Melden Sie den Fall direkt den Strafbehörden.

2. Der Täter ist eine ausenstehende Person

So gehen Sie (gemäss Hierarchieweg) vor:

- Informieren Sie sofort den gesetzlichen Vertreter.
- Unterstützen bzw. begleiten Sie den gesetzlichen Vertreter bei seinem Vorgehen bei den Strafbehörden.

Falls das Vorgehen nicht klar ist, erkundigen Sie sich sofort bei der Kantonspolizei, deren Abteilung Jugend und Sitte auf die Thematik spezialisiert ist.

PHYSISCHE GEWALT – MISSHANDLUNG

Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch werden Fälle physischer Gewalt oder Misshandlung nicht zwingend von Amtes wegen verfolgt. Darüber entscheiden die Kindesschutzbehörden und/oder die Gerichtsinstanzen.

Wer feststellt, dass ein Kind misshandelt wurde oder einen Hinweis auf eine mutmassliche Misshandlung erhält, muss:

- einen schriftlichen Bericht erstellen, in dem er seine Feststellungen sachlich festhält. Der Bericht geht an seinen Vorgesetzten.
- In dringlichen Fällen (sichtbare Verletzungen) wird das Kind zu einem Arzt (Kinderarzt oder Kindernotfall) gebracht und allenfalls der Vorgesetzte informiert.

Der Verantwortliche der Struktur oder der Arzt, der physische Gewalt feststellt:

- meldet die Situation der KESB, die Schutzmassnahmen ergreift;
- meldet den Fall den Strafbehörden.

SCHWERE BEDROHUNG DES KINDESWOHLS

Ist nicht klar, wie dringend die Meldung ist und/oder ob die physische oder psychische Gesundheit des Kindes unmittelbar bedroht ist, gehen Sie wie folgt vor:

- Informieren Sie die KESB, damit diese Schutzmassnahmen ergreifen kann.
- Erstellen Sie in Absprache mit der KESB eine sofortige Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Kantonspolizei. Dies beispielsweise, wenn das Kind sichtbare Verletzungen hat und Angst hat nach Hause zu gehen oder wenn es offensichtlich trotz Verwarnung der gesetzlichen Vertreter zum wiederholten Male misshandelt wurde.

PRAKTISCHE RATSchLÄGE

- Dem Kind zuhören, es nicht befragen.
- Nicht versuchen, den Sachverhalt festzustellen → Dies ist Aufgabe der Justiz.
- Bevor Sie einen Schritt unternehmen, stellen Sie sich die folgenden drei Fragen:
 1. Ist der Täter eine Familienmitglied oder eine nahestehende Person?
 2. Ist die Situation eine unmittelbare Gefahr für das Kind?
 3. Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff?
- Bevor Sie handeln oder Dritte über die Lage informieren, holen Sie sich im Zweifelsfall bei Fachleuten (Polizei, AKS, KESB, SA) Informationen ein.
- Fachleute erstellen ein Protokoll mit allen erhaltenen Informationen.

ZU VERMEIDENDE FRAGEN

- Es werden keine **suggestiven** Fragen gestellt! Sie verfälschen die Schilderung des Kindes, wenn es im Rahmen des Strafverfahrens angehört wird. Das Kind soll in eigenen Worten erzählen, was es erlebt hat. Sie machen Notizen.
 - Warum? (wird vom befragten Kind als Anschuldigung empfunden)
 - Denkst du nicht, dass? (suggeriert eine Antwort auf die Frage)
 - Hat er das auch mit anderen Kindern gemacht? (suggeriert mehrere Opfer)
 - Hattest du Angst / Schmerzen? (suggeriert Empfindungen)
 - Hatte er einen Bart / eine Brille ...? (Erinnerung des Kindes reicht aus)
 - Hat er dir gesagt, du darfst niemandem etwas erzählen? (suggeriert eine Antwort)
 - Hat er dir gedroht? (suggeriert eine Antwort)
 - Hatte er das gleiche Auto wie ... (Beispiel ist suggestiv).

ADRESSEN UND NÜTZLICHE LINKS

KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
<https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>

AKS: Amt für Kinderschutz 027/606 48 40

Kantonspolizei: 117 für Notfälle; für Ratschläge zu sexuellen Übergriffen:
Abteilung Jugend und Sittenpolizei 027/606 5730

Pädiatrie: Hôpital Riviera Chablais 058/773 21 12
Hôpital de Sion 027/603 41 60
Spitalzentrum Oberwallis 027/604 24 90

Regionales Kollektiv gegen die Misshandlung und sexuelle Ausbeutung von Kindern:
dr.t.gehrke_ped.vs.4u@hotmail.ch; simon.fluri@hopitalvs.ch

Staatsanwaltschaft: über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei 027/326 56 56

OHG-Beratungsstelle: Unterwallis 027/607 31 00
Oberwallis 027/946 85 32

Misshandlungsverdacht

